



SIE VERLASSEN DIE PAT-BVG – WIR WÜNSCHEN IHNEN ALLES GUTE!

Wenn Sie als Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auflösen, treten Sie aus der **PAT-BVG** aus. Selbständige treten aus, wenn Sie den Anschluss unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr schriftlich kündigen. Die Kündigung ist frühestens auf Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Austrittsleistung

Zur Ermittlung der zu überweisenden Austrittsleistung werden drei Beträge berechnet. Der höchste der drei Beträge entspricht Ihrer Austrittsleistung und wird an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen:

1. Altersguthaben nach BVG

Dieser Betrag entspricht der Mindestleistung gemäss BVG. Damit diese Leistung berechnet werden kann, führt die **PAT-BVG** eine sogenannte Schattenrechnung, welche ausschliesslich die gesetzlichen Mindestleistungen beinhaltet.

2. Austrittsleistung nach Reglement

Dieser Betrag entspricht dem Saldo Ihres individuellen Alterskontos zum Zeitpunkt des Austritts. Darin enthalten sind sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Altersgutschriften, die eingebrachten Freizügigkeits- und Eintrittsleistungen, die Vorbezüge und die Zinsen.

3. Austrittsleistung nach FZG Art. 17

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) schreibt eine Mindestleistung in Abhängigkeit der eigenen persönlichen Beiträge vor. Zu den persönlichen Beiträgen erfolgt ein altersabhängiger Zuschlag für die Arbeitgeberbeiträge. Bei der **PAT-BVG** entspricht die Austrittsleistung gemäss Reglement immer mindestens der Austrittsleistung nach FZG Art. 17.

Zusätzliche Informationen auf Ihrer Austrittsabrechnung sind teils gesetzlich vorgeschriebene Angaben zuhanden Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung.

Zusätzliche
Informationen

Die Austrittsleistung muss an Ihre neue Pensionskasse überwiesen werden. Gehen Sie kein neues Arbeitsverhältnis ein, wird das Geld an maximal zwei Freizügigkeitsstiftungen Ihrer Wahl überwiesen. Treten Sie später wieder in eine Pensionskasse ein, muss die Überweisung an diese erfolgen. Ein Verzugszins wird bezahlt, wenn innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Überweisungsadresse keine Auszahlung erfolgt.

Überweisung

Eine Barauszahlung kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehe- oder eingetragenen Partners beantragt werden, wenn

Barauszahlung

- ◆ Sie bei der AHV als selbständigerwerbend im Hauptgewerbe registriert werden,
- ◆ Sie definitiv ins Ausland abreisen. Gehen Sie in ein EU- oder EFTA-Land und sind dort wieder erwerbstätig, kann nur der überobligatorische Teil bar ausbezahlt werden. Das Altersguthaben gemäss BVG wird auf einem Freizügigkeitskonto deponiert.
- ◆ Ihre Austrittsleistung kleiner ist als ein persönlicher Jahresbeitrag und Sie kein neues Arbeitsverhältnis eingehen.

Die Barauszahlung erfolgt grundsätzlich ausschliesslich auf ein Schweizer Konto und muss sofort versteuert werden.